



Änderung des Privatinsolvenzverfahrens



Die Änderung der Insolvenzordnung ab 1. November 2017 nützt insolventen Einzelpersonen, darunter auch gescheiterten Unternehmern.

Der Beschluss zur Privatinsolvenz ist kein Plus für den Standort, bringt aber Verbesserungen gegenüber den ursprünglichen Plänen der Bundesregierung.

WAS sich ändert

MINDESTQUOTE

Bisher war eine Restschuldbefreiung nur dann möglich, wenn der Schuldner zumindest 10 % der Forderungen zurückgezahlt hat. Diese Voraussetzung fällt nun weg. Gescheiterte Einzelunternehmer können leichter Restschuldbefreiung erlangen. Dies ist eine Hilfe für den Neustart („second chance“).



Hilfe für den Neustart

ABSCHÖPFUNGSFRIST

Geplant war eine Verkürzung von derzeit sieben auf drei Jahre. Die WKO konnte eine Verlängerung auf fünf Jahre durchsetzen. Der Schuldner ist verpflichtet, während der Abschöpfungsfrist alle pfändbaren Teile seiner Einkünfte an einen Treuhänder abzuliefern, der die Gelder an die Gläubiger verteilt. Dazu gehören nun auch Gewinne aus einem Glücksspiel.



Abschöpfungsfrist 5 Jahre

AUSSERGERICHTLICHER AUSGLEICH/ZAHLUNGSPLAN

Die bisherige Verpflichtung zum Versuch eines außergerichtlichen Ausgleichs entfällt. Bezieht der Schuldner in den folgenden fünf Jahren voraussichtlich kein pfändbares Einkommen oder übersteigt dieses das Existenzminimum nur geringfügig, so braucht er für einen Zahlungsplan keine Zahlungen anzubieten.



Verpflichtung zum Versuch eines außergerichtlichen Ausgleichs entfällt

EINLEITUNGSHINDERNISSE

Einleitungshindernisse führen dazu, dass der Antrag auf Durchführung eines Abschöpfungsverfahrens abzuweisen ist. Das sind z. B. die vorsätzlich oder grob fahrlässig unrichtigen oder unvollständigen Angaben des Schuldners über seine wirtschaftlichen Verhältnisse. Neue Einleitungshindernisse sind,

- wenn der Schuldner während des Insolvenzverfahrens nicht eine angemessene Erwerbstätigkeit ausgeübt, sich nicht um eine solche bemüht bzw. eine zumutbare Tätigkeit abgelehnt hat.
- wenn der Schuldner dem Vertretungsorgan einer juristischen Person oder Personengesellschaft angehört oder in den letzten fünf Jahren angehört hat und im Insolvenzverfahren der juristischen Person oder Personengesellschaft die Auskunft- oder Mitwirkungspflicht nach der Insolvenzordnung vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt hat.

AUSKUNFTSPFLICHT

Der Schuldner muss während des Abschöpfungsverfahrens eine angemessene Erwerbstätigkeit ausüben oder sich darum bemühen. Neu ist, dass er über diese Bemühungen regelmäßig Auskunft geben muss.

Regelmäßige Auskunft zur Erwerbstätigkeit



EXEKUTIONSREGISTER (AB 1.1.2019)

Ein Rechtsanwalt eines Gläubigers kann unter bestimmten Bedingungen in Daten über Exekutionsverfahren, die gegen den Schuldner wegen Geldforderungen geführt werden, elektronisch Einsicht nehmen. Damit soll vermieden werden, dass Gläubiger Gerichtsverfahren anstrengen ohne reelle Chance, tatsächlich ihre Forderungen eintreiben zu können.

Elektronisch Einsicht



Ihr Kontakt in den Bundesländern

Wirtschaftskammer Burgenland

Tel.: 05 90 907-2000
kompetenzcenter@wkbgl.at

Wirtschaftskammer Kärnten

Tel.: 05 90 904-705
servicezentrum@wkk.or.at

Wirtschaftskammer Niederösterreich

Tel.: (02742) 851-0
wknoe@wknoe.at

Wirtschaftskammer Oberösterreich

Tel.: 05 90 909
service@wkoee.at

Wirtschaftskammer Salzburg

Tel.: (0662) 88 88-0
info@wks.at

Wirtschaftskammer Steiermark

Tel.: (0316) 601-601
rechtsservice@wkstmk.at

Wirtschaftskammer Tirol

Tel.: 05 90 905-1270
rechtsabteilung@wktiro.at

Wirtschaftskammer Vorarlberg

Tel.: (05522) 305-305
info@wkv.at

Wirtschaftskammer Wien

Tel.: (01) 514 50-1010
vermittlung@wkw.at

IMPRESSUM

Medieninhaber, Herausgeber: Wirtschaftskammer Österreich, Abteilung für Rechtspolitik, Wiedner Hauptstraße 63, 1045 Wien
Produktion: WKÖ, Kommunikationsmanagement | Gestaltung: Alice Gutleiderer | Druck: Produktion im Eigenverlag/Wien | Stand: Juni 2017
Zugunsten der besseren Lesbarkeit wurde auf eine durchgängige geschlechtsspezifische Schreibweise verzichtet.